

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Abfallrechtsbehörden“ durch die Worte „oder der unteren Verwaltungsbehörden nach § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,“
    - bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Sport- und Spielflächen,  
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,“
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

    1. Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und frei-

stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,
3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,
5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Grundflächen im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.“
- d) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.“
- e) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Maßgebend sind in den Absätzen 4, 5 und 6 Satz 1 und 3 die Rohbaumaße.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (ABl. EG Nr. L 1 S.3) genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“
4. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als nach Satz 1 zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebäuden“ durch die Worte „baulichen Anlagen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Gebäude“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Gebäudeecken“ durch die Worte „Eckpunkten der baulichen Anlage“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Auf die Wandhöhe werden angerechnet
    1. die Höhe von Dächern oder Dachaufbauten mit einer Neigung von mehr als 70° voll und von mehr als 45° zu einem Viertel,
    2. die Höhe einer Giebelfläche gar nicht, soweit kein Teil der Dachfläche eine größere Neigung als 45° aufweist, im Übrigen zur Hälfte des Verhältnisses, in dem ihre tatsächliche Fläche zur gedachten Gesamtfläche einer rechteckigen Wand mit denselben Maximalabmessungen steht; die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut,
    3. bei Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse, wobei die Tiefe der Abstandsfläche mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen muss.“
  - d) Absatz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,4“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „0,4“ durch die Angabe „0,2“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,125“ ersetzt.
  - dd) Satz 3 wird gestrichen.
- f) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind zulässig:
    1. Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Wandhöhe von nicht mehr als 1 m haben,
    2. Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup>,
    3. bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> beträgt,
    4. landwirtschaftliche Gewächshäuser, die nicht unter Nummer 2 fallen, soweit sie mindestens 1 m Abstand zu Nachbargrenzen einhalten.Für die Ermittlung der Wandhöhe nach Satz 1 Nr. 2 ist der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen. Die Grenzbebauung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 und 2 darf entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Geringere Tiefen der Abstandsflächen sind zuzulassen, wenn
    1. in überwiegend bebauten Gebieten die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern,
    2. Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden oder
    3. es sich um nachträgliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes handelt.“

- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - Absatz 2 wird aufgehoben.
8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8  
*Teilung von Grundstücken*
- (1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes widersprechen.
- (2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 56 entsprechend anzuwenden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ist auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz anzulegen“ durch die Worte „ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
  - Im neuen Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Planverfassers“ durch das Wort „Entwurfsverfassers“ ersetzt.
11. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Erschütterungs-, Wärme- und Schallschutz“ wird durch die Überschrift „Schutz baulicher Anlagen“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen bei sachgerechtem Gebrauch nicht entstehen.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.“
    - Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - Folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.

(5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(6) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „oder deren Nutzung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Umwehungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.“

15. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. b werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 40 S. 12)“ die Worte „, geändert durch Artikel 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1),“ eingefügt.

b) Folgende Worte werden angefügt: „oder die Leistung des Bauprodukts angibt“.

16. In § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, der Überschrift des § 18, § 18 Abs. 1, 4 und 5 Satz 2 und 3, der Überschrift des § 19, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 5, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 75 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „baurechtliche“ durch das Wort „bauaufsichtliche“, das Wort „baurechtlichen“ durch das Wort „bauaufsichtlichen“, das Wort „baurechtliches“ durch das Wort „bauaufsichtliches“ beziehungsweise das Wort „baurechtlicher“ durch das Wort „bauaufsichtlicher“ ersetzt.

16 a. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
  2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 17 Abs. 7 Nr. 2,
  3. nicht geregelte Bauprojekte
- verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

17. Die §§ 26 bis 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

*Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen*

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 entsprechen.

§ 27

*Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile*

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

(2) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine

Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(3) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(4) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(5) Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(6) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

#### § 28

##### *Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen*

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(2) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Der Ausgang muss mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(3) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthalts-

räumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(4) Türen und Fenster, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügen.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird und bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12,5 m über der Eingangsebene liegt,“ durch die Worte „mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 von mehr als 13 m“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „behinderten Menschen“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

19. Die §§ 30 bis 32 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 30

##### *Lüftungsanlagen*

Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

#### § 31

##### *Leitungsanlagen*

Leitungen, Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird.

#### § 32

##### *Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung*

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach

Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauernd gesichert ist. Das Abwasser ist entsprechend §§ 45 a und 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In dem neuen Satz 1 werden nach den Worten „Die lichte Höhe“ die Worte „von Aufenthaltsräumen“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderun-

gen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen“ werden durch die Worte „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 3 werden nach dem Wort „gut“ jeweils die Worte „sowie möglichst ebenerdig“ eingefügt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Wohngebäuden mit mindestens 20 Wohnungen muss für jede Wohnung ein Abstellraum zur Verfügung stehen.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

24. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

*Sonderbauten*

„(1) An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die besonderen Anforderungen und Erleichterungen können insbesondere betreffen

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück, von öffentlichen Verkehrsflächen und von oberirdischen Gewässern,

2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,

3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,

4. die Bauart und Anordnung aller für die Standicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,

5. die Feuerungsanlagen und Heizräume,

6. die Zahl, Anordnung und Herstellung der Treppen, Treppenräume, Flure, Aufzüge, Ausgänge und Rettungswege,

7. die zulässige Benutzerzahl, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
  8. die Lüftung und Rauchableitung,
  9. die Beleuchtung und Energieversorgung,
  10. die Wasserversorgung,
  11. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser sowie von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung,
  12. die Stellplätze und Garagen sowie ihre Zu- und Abfahrten,
  13. die Anlage von Fahrradabstellplätzen,
  14. die Anlage von Grünstreifen, Baum- und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
  15. die Wasserdurchlässigkeit befestigter Flächen,
  16. den Betrieb und die Nutzung einschließlich des organisatorischen Brandschutzes und der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten,
  17. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen einschließlich der Löschwasserrückhaltung,
  18. die Zahl der Toiletten für Besucher.
- (2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 von mehr als 22 m),
  2. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup> haben,
  3. bauliche Anlagen und Räume, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>,
  4. Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup>,
  5. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
  6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, behinderten oder alten Menschen,
  7. Versammlungsstätten und Sportstätten,
  8. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
  9. bauliche Anlagen mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen- oder Verkehrsgefahr,
  10. bauliche Anlagen und Räume, bei denen im Brandfall mit einer Gefährdung der Umwelt gerechnet werden muss,
  11. Fliegende Bauten,
  12. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
  13. Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten,
  14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
  15. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen,
  16. Spielhallen,
  17. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
  18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
  19. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
  20. Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.
- (3) Als Nachweis dafür, dass diese Anforderungen erfüllt sind, können Bescheinigungen verlangt werden, die bei den Abnahmen vorzulegen sind; ferner können Nachprüfungen und deren Wiederholung in bestimmten Zeitabständen verlangt werden.“
25. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Worte „Banken und Sparkassen“ durch das Wort „Kreditinstitute“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 20 wird die Angabe „Nummern 1 bis 12 und 14 bis 19“ durch die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 19“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
26. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und die Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind, sowie den Bauherrn.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Planverfasser“ durch das Wort „Entwurfsverfasser“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und bei Bauvorhaben, die technisch besonders schwierig oder besonders umfangreich sind, kann die Baurechtsbehörde die Bestellung eines Bauleiters verlangen.“
28. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Planverfasser“ wird durch die Überschrift „Entwurfsverfasser“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absätze 3 und 4 Satz 1 sowie Absatz 6 wird jeweils das Wort „Planverfasser“ durch das Wort „Entwurfsverfasser“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Worte „Sachverständige“ beziehungsweise „Sachverständigen“ jeweils durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr.2 werden die Worte „die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen Vorhaben“ durch die Worte „die Gestaltung von Innenräumen und die damit verbunden baulichen Änderungen von Gebäuden“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden die Worte „landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden“ durch die Worte „land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Architektur“ wird das Wort „, Innenarchitektur“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Gleiche gilt für Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und für Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind.“
- f) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Worte „als Angehöriger“ durch die Worte „auf Grund eines Studiums“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 wird das Wort „Planverfassern“ durch das Wort „Entwurfsverfassern“ und das Wort „Sachverständigen“ durch das Wort „Fachplanern“ ersetzt.
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
30. In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Planverfassers“ durch das Wort „Entwurfsverfassers“ ersetzt.
31. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.“
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „im Falle des Absatzes 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „im Falle des Absatzes 2 Satz 1, wenn die dort“ durch die Worte „, wenn die in Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Das Erlöschen und sein Zeitpunkt sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Architektur“ die Worte „oder Bauingenieurwesen“ eingefügt.
32. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
33. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften schließt eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Genehmigung oder“ und „nach dem Gerätesicherheitsgesetz“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes schließt die atomrechtliche Genehmigung eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz

ein. Im Übrigen ist bei diesen Anlagen die oberste Baurechtsbehörde sachlich zuständig; sie entscheidet im Benehmen mit der für die atomrechtliche Aufsicht zuständigen Behörde.“

34. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

*Genehmigungspflichtige Vorhaben*

Die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie der in § 50 aufgeführten anderen Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in §§ 50, 51, 69 oder 70 nichts anderes bestimmt ist.“

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr.2 werden die Worte „geringer Höhe“ durch die Worte „nach Gebäudeklasse 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abbruch ist verfahrensfrei bei

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.“

c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 57 findet entsprechende Anwendung.“

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kenntnissgabeverfahren kann durchgeführt werden bei der Errichtung von

1. Wohngebäuden,
2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten,
3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3,

ausgenommen Sonderbauten, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 verfahrensfrei sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)“ durch die Worte „eines Bebauungsplans im Sinne der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

37. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

*Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren*

(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren kann bei Bauvorhaben nach § 51 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,

2. die Übereinstimmung mit den §§ 5 bis 7,

3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften,

a) soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden oder

b) soweit es sich um Vorhaben im Außenbereich handelt, im Umfang des § 58 Abs. 1 Satz 2.

(3) Auch soweit Absatz 2 keine Prüfung vorsieht, müssen Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes, die nach Absatz 2 nicht geprüft werden, entscheidet die Baurechtsbehörde auf besonderen Antrag im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens.“

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Behandlung des Bauantrags und der Bauvorlagen“ wird durch die Überschrift „Bauvorlagen und Bauantrag“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der schriftliche Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.

(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Die von den Fachplanern nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3. Nach dem Wort „Bauantrag“ werden die Worte „und die Bauvorlagen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „nach“ durch die Worte „im Sinne des § 171 d oder des“ ersetzt.
39. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „, gemeindliches Einvernehmen“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „von zwei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, kann die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 ersetzen. § 121 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt. Die Gemeinde ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Baurechtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von zwei Monaten, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und in den Fällen des § 51 Abs. 5, des § 56 Abs. 6 sowie des § 57 Abs. 1 innerhalb eines Monats zu entscheiden.“
- bb) Satz 2 werden die Worte „und nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB“ angefügt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
40. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Benachrichtigung der Angrenzer“ wird durch die Überschrift „Nachbarbeteiligung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gemeinde benachrichtigt die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die
1. eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben oder die Bauvorlagen unterschrieben haben oder
  2. durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden.
- Die Gemeinde kann auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein können, innerhalb der Frist des Satzes 1 benachrichtigen. Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz genügt die Benachrichtigung des Verwalters.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angrenzer“ die Worte „und sonstigen Nachbarn“ und nach dem Wort „sind“ die Worte „und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Angrenzer“ die Worte „und sonstigen Nachbarn“ eingefügt.
41. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 54 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

42. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 52, 53 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
43. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet.“
- b) Im neuen Satz 7 werden die Worte „und Nachbarn“ durch die Worte „und sonstigen Nachbarn“ ersetzt.
44. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Planverfassers“ durch das Wort „Entwurfsverfassers“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 47 Abs. 1“ die Worte „oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird nach den Worten „eines förmlich festgelegten Gebiets im Sinne des“ die Angabe „§ 171 d oder“ eingefügt.
45. In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 54, 58 Abs. 1“ ersetzt.
46. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „wenn sie drei Jahre“ durch die Worte „wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, aber nicht in elektronischer Form,“ gestrichen.
47. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Baueinstellung“ wird durch die Überschrift „Einstellung von Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn
1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen § 59 begonnen wurde,
  2. das Vorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen (§ 67) oder Nachweise (§ 66 Abs. 2 und 4) oder über die Teilbaugenehmigung (§ 61) hinaus fortgesetzt wurde,
3. bei der Ausführung eines Vorhabens
- a) von der erteilten Baugenehmigung oder Zustimmung,
  - b) im Kenntnisgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen
- abgewichen wird, es sei denn die Abweichung ist nach § 50 verfahrensfrei,
4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 17 Abs. 1 kein CE-Zeichen oder Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind.
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Einstellung der Arbeiten haben keine aufschiebende Wirkung.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Bauarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
48. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Schall- und Wärmeschutzes“ durch das Wort „Schallschutzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Typenprüfung darf nur widerruflich und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden. § 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.
49. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 werden die Worte: „, sowie für Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 9 wird die Angabe „§§ 52, 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
50. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt § 52 Abs. 2.“
- b) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§§ 52, 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 3, § 53 Abs. 1, 2 und 4, § 54 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
51. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Planverfassers“ durch das Wort „Entwurfsverfassers“ ersetzt und nach

dem Wort „Sachverständigen“ das Wort „, Fachplanern“ eingefügt.

- b) In Absatz 8 Nr. 2 werden die Angabe „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“, die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ und die Angabe „§ 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

52. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung.“
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gestaltung“ das Wort „, Bepflanzung“ und nach dem Wort „Grundstücke“ die Worte „und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter“ eingefügt sowie das Wort „Einfriedigungen“ durch das Wort „Einfriedungen“ ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. andere als die in § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Maße. Die Gemeinden können solche Vorschriften auch erlassen, soweit dies zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist. Sie können zudem regeln, dass § 5 Abs. 7 keine Anwendung findet, wenn durch die Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben werden, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach diesen Vorschriften liegen müssten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8“ und die Angabe „der §§ 4, 9 Abs. 7“ durch die Angabe „des § 4 Abs. 2, des § 9 Abs. 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „mit einem Bebauungsplan“ die Worte „oder einer anderen städtebaulichen Satzung nach dem Baugesetzbuch“ und nach den Worten „für den Bebauungsplan“ die Worte „oder die sonstige städtebauliche Satzung“ eingefügt.

53. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird das Wort „Planverfasser“ durch das Wort „Entwurfsverfasser“ und das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden das Komma nach dem Wort „sorgt“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Arbeiten ohne die erforderlichen Unterlagen und Anweisungen ausführt oder ausführen lässt“ gestrichen.
- cc) In Nummer 8 werden die Worte „oder als Bauherr“ durch die Worte „, benutzt oder“ ersetzt.
- dd) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Fliegende Bauten entgegen § 69 Abs. 2 ohne Ausführungsgenehmigung oder entgegen § 69 Abs. 6 ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen
1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, oder
  2. eine unrichtige bautechnische Prüfbestätigung nach § 17 Abs. 2 und 3 LBOVVO abgibt.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

54. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Planverfasser für Bauvorlagen bestellt werden durfte, darf in bisherigem Umfang auch weiterhin als Entwurfsverfasser bestellt werden.“
- b) Die Absätze 3 bis 11 werden aufgehoben.

55. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

56. Der Anhang zu § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang  
(zu § 50 Abs. 1).

#### *Verfahrensfreie Vorhaben*

##### 1. Gebäude und Gebäudeteile

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m<sup>3</sup>, im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,
- b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernterzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m,
- d) Gewächshäuser bis zu 5 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser,
- e) Wochenendhäuser in Wochenendhausgebieten,
- f) Gartenhäuser in Gartenhausgebieten,
- g) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- h) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- i) Schutzhütten und Grillhütten für Wanderer, wenn die Hütten jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- j) Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis 5 m Höhe, im Außenbereich bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis 3 m Höhe,
- k) Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,
- l) Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- m) Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche;

##### 2. tragende und nichttragende Bauteile

- a) Die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile innerhalb von baulichen Anlagen,
- c) Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
- d) Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- e) sonstige unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen;

##### 3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- a) Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und er vor der Inbetriebnahme die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt,
- b) Blockheizkraftwerke in Gebäuden sowie Wärmepumpen,
- c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- d) Windenergieanlagen bis 10 m Höhe;

##### 4. Anlagen der Ver- und Entsorgung

- a) Leitungen aller Art,
- b) Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Schmutzwasser,
- c) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
- d) bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude,
- e) bauliche Anlagen, die der Aufsicht der Wasserbehörden oder der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg unterliegen oder die Abfallentsorgungsanlagen sind, ausgenommen Gebäude,
- f) Be- und Entwässerungsanlagen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

## 5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

- a) Masten und Unterstützungen für
  - Fernsprechleitungen,
  - Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität,
  - Seilbahnen,
  - Leitungen sonstiger Verkehrsmittel,
  - Sirenen,
  - Fahnen,
  - Einrichtungen der Brauchtumspflege,
- b) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m,
- c) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,
- d) Signalhochbauten der Landesvermessung,
- e) Blitzschutzanlagen;

## 6. Behälter, Wasserbecken, Fahrsilos

- a) Behälter für verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m<sup>3</sup>,
- b) Gärfutterbehälter bis 6 m Höhe und Schnitzelgruben,
- c) Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup>,
- d) sonstige drucklose Behälter mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu bis 50 m<sup>3</sup> und 3 m Höhe,
- e) Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup> Beckeninhalte, im Außenbereich nur, wenn sie einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen,
- f) landwirtschaftliche Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen;

## 7. Einfriedungen, Stützmauern

- a) Einfriedungen im Innenbereich,
- b) offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- c) Stützmauern bis 2 m Höhe;

## 8. bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung

- a) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

- b) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- c) Pergolen, im Außenbereich jedoch nur bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- d) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Ballspiel- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- e) Sprungtürme, Sprungschanzen und Rutschbahnen bis 10 m Höhe,
- f) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche im Innenbereich;

## 9. Werbeanlagen, Automaten

- a) Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche,
- c) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- d) Automaten;

## 10. Vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen

- a) Gerüste,
- b) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
- c) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Unterbringung Obdachloser dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- d) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
- e) Toilettenwagen,
- f) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- oder Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten;

## 11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

- a) private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,

- b) Stellplätze bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,
- c) Fahrradabstellanlagen,
- d) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- e) selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche haben,
- f) Denkmale und Skulpturen sowie Grabsteine, Grabkreuze und Feldkreuze,
- g) Brunnenanlagen,
- h) Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
- i) unbefestigte Lager- und Abstellplätze bis 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;

#### 12. nicht aufgeführte Anlagen

- a) sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind.“

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.